

Stadt Bayreuth, Postfach 10 10 52, 95410 Bayreuth

**Amt für öffentliche Ordnung,
Brand- und Katastrophenschutz
- Lebensmittelüberwachung -**

Luitpoldplatz 13

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft erteilt:

[REDACTED]



0921 [REDACTED]



0921 25 17 [REDACTED]

E-Mail:

@stadt.bayreuth.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag
Mittwoch zusätzlich

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Bayreuth,

02.02.2021

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
hier: Ihr Auskunftersuchen vom 02.12.2020 zum Betrieb „Edeka Schneidermarkt,
Gravenreuther Str. 19, 95445 Bayreuth“**

Sehr geehrte [REDACTED]

bei dem o.g. Betrieb fanden am 13.10.2020 Probenahmen statt. Es gab dabei keine Beanstandungen.

Das Ergebnis der Kontrolle vom 28.07.2020 ist aus dem beiliegenden Protokoll ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verwaltungsamtsrat

Anlage: 1 Ergebnisprotokoll

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Bayreuth finden Sie im Internet unter www.kommunikation.bayreuth.de

Fax: 0921 / 25-1305
E-Mail : poststelle@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de
St.-Nr.: 208/114/70229
USt-IdNr.: DE132367500

Bankverbindungen der Stadtkasse (Gläubiger-ID: DE2311100000035348):

Sparkasse Bayreuth
HypoVereinsbank
Postbank Nürnberg

IBAN: DE03 7735 0110 0009 0008 45
IBAN: DE82 7732 0072 0000 8116 37
IBAN: DE84 7601 0085 0007 9748 58

BIC: BYLADEM1SBT
BIC: HYVEDEMM412
BIC: PBNKDEFF

Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

Stadt Bayreuth

Betrieb: Schneidermarkt GmbH & Co. KG - EDEKA Schneider

Anschrift: Grüner Baum
(Standort) Gravenreuther Str. 19
95445 Bayreuth

Art der Kontrolle: Nachkontrolle vom 28.07.2020

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Lebensmittelgeschäft und (eigenständige) -verkaufsabteilung (incl. Supermarkt)

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Nachkontrolle zu den Kontrollen vom 19.02.2020 und 23.07.2020. Die Mängel der Kontrolle wurden zum größten Teil behoben. Verstoß gegen	
2. Der Fußbodenabfluss war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Obstvorbereitung
3. Der Fußboden war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Tiefkühlzelle
4. Es wurden vorverpackte Lebensmittel (in Würfel geschnittene Ananas und Melone) abgegeben, die nicht mit sämtlichen verpflichtenden Angaben gekennzeichnet waren: a) die Bezeichnung des Lebensmittels; b) das Verzeichnis der Zutaten; c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und -gegebenenfalls in veränderter Form- im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen; d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten; e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels; f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum; g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung; h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1; i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist; j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel	Verkaufsraum

Verstöße:	Kontrollbereich
<p>ohne eine solche angemessen zu verwenden; k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent; l) eine Nährwertdeklaration. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel</p>	
<p>5. Es wurden in Würfel geschnittene Ananas und Melonen in einer Fertigverpackung in Selbstbedienung in den Verkehr gebracht. Für diese Produkte fehlten die erforderlichen Grundpreisangaben. Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Preisangabenverordnung</p>	Verkaufsraum
<p>6. Es wurden in Würfel geschnittene Ananas und Melonen in einer Fertigverpackung in Selbstbedienung in den Verkehr gebracht. Für diese Produkte waren die Preisangaben unvollständig, da die Verkaufseinheiten (Menge nach Volumen oder Gewicht) nicht angegeben waren. Verstoß gegen § 2 Abs. 3 Preisangabenverordnung</p>	Verkaufsraum

Maßnahmen:		
Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
28.07.2020	mündliche Belehrung	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)
28.07.2020	Mängel- / Kontrollbericht, geringfügige Mängel	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)